

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Az.: 55.1-8711.1-15

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung
des Heizkraftwerks (HKW) Freimann der SWM Services GmbH (SWM), Emmy-Noether-
Straße 2, 80992 München auf dem Grundstück Fl.-Nr. 880/28 der Gemarkung Schwabing
(Frankfurter Ring 181, 80807 München) durch Austausch von zwei Gasturbinen**

Bekanntmachung vom 25.09.2017, Az.: 55.1-8711.1-15

1. Verfügender Teil der Genehmigung

Die Regierung von Oberbayern hat der SWM Services GmbH mit Bescheid vom 25.09.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung ihres Heizkraftwerkes (HKW) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 880/28 der Gemarkung Schwabing durch die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Gasturbinen (GT1 und GT2) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 145 MW (zusammen: 290 MW) im Austausch gegen die beiden bisherigen stillgelegten Gasturbinen erteilt.

Das Vorhaben umfasst als Hauptanlage 2 Gasturbinen (2 x 145 MW, Brennstoff Erdgas), wesentliche Nebenanlagen sind: 1 Rückkühlanlage (Rippenrohrkühler), 1 Notstromdieselaggregat (2,8 MW, Brennstoff Diesel oder Heizöl Extra Leicht), 1 Schwarzstartdieselaggregat (2,8 MW, Brennstoff Diesel oder Heizöl Extra Leicht), 2 Maschinentransformatoren, 1 Eigenbedarfstransformator. Nach Durchführung der Austauschmaßnahme wird die Gesamt-FWL des HKW Freimann ca. 595 MW betragen.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur Abfallwirtschaft, zum Baurecht, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz und zur Gefahrenabwehr, für den Naturschutz, für die Wasserwirtschaft, an die Baustelle sowie sonstige Anforderungen.

Die Genehmigung enthält eine zusammenfassende Darstellung sowie eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich sämtliche erforderlichen, die Anlage betreffenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme gesondert zu erteilender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes ein. Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter.

Erhobene Einwendungen bzw. gestellte Anträge wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht insbesondere durch Auflagen oder Bedingungen Rechnung getragen wurde.

...

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 340148, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der aus der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, auch für eine Klageerhebung durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen oder Vereinigungen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetseite der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Möglichkeit zur Kenntnisnahme

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung sowie die dem Bescheid zugrunde liegenden genehmigten Unterlagen liegen in der Zeit vom

02. Oktober 2017 bis einschließlich 16. Oktober 2017

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

- Landeshauptstadt München, Bayerstr. 28a, 80335 München, Zi-Nr. 3043/ 3. Stock
- Gemeinde Ismaning (Abteilung Bauverwaltung), Schlossstr. 2, 85737 Ismaning, Zi.-Nr. 2.2/ 2. OG

- Stadt Garching, Rathausplatz 3, 85748 Garching, Zi.-Nr. 1.28 (Planauslegungszimmer)/ 1. OG
- Gemeinde Unterföhring, Münchner Straße 70, 85774 Unterföhring, Zi.-Nr. 211/ 2. OG
- Gemeinde Oberschleißheim (Bauamt), Freisinger Straße 15, 85764 Oberschleißheim, Zi.-Nr. 5/ EG
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.-Nr. 4231

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung kann bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8711.1-15 schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid und die ihm zugrundeliegenden Antragsunterlagen können zudem im Internet ab Beginn des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter folgenden Link: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/recht/immissionsschutzrecht/ge-nehmigungsverfahren/index.php> unter dem Punkt „Laufende Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ auf der Startseite unter der Rubrik „Aktuelles“, Unterrubrik „Immissionsschutz“ abgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Abschließend bekanntgemacht wird noch die Bezeichnung des für die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts: BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen (vgl. http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/bvt_grossfeuerungsanlagen_vv.pdf)

München, 25.09.2017
Regierung von Oberbayern

Brunner
Regierungspräsidentin